

Steuerfolgen bei Scheidung und Trennung

Von lic. iur. Markus Stadelmann

Rechtsanwalt, Häberlin & Partners in Frauenfeld und Steckborn

Bei der Beratung von trennungs- oder scheidungswilligen Personen kommt nur zu oft die Erläuterung der Steuerfolgen zu kurz. Nachfolgend soll anhand einiger Beispiele aufgezeigt werden, dass sich eine seriöse Steuerberatung im Zusammenhang mit einer Scheidung oder einer Trennung durchaus lohnen kann.

Wichtig zu wissen ist z.B., dass die immer wieder in Konventionen gesehene Klausel, wonach der eine Ehegatte alle noch offenen gemeinsamen Steuerschulden übernimmt, gegenüber dem Steueramt unverbindlich ist. So kann das Steueramt trotz anders lautender Klausel in einer Konvention oder in einem Urteil zwar nicht mehr jeden Ehegatten für den gesamten offenen Betrag (Solidarhaftung entfällt ab dem Zeitpunkt der Trennung) belangen, immerhin jedoch jeden Ehegatten für seinen Anteil an der Gesamtsteuer. Hält sich also der zahlungspflichtige Ehegatte nicht an die Klausel, die ihn zur Zahlung der gesamten noch offenen Steuern verpflichten würde, so wird sich das nicht an die Klausel gebundene Steueramt (zumindest teilweise) auch an den anderen Ehegatten halten, der wahrscheinlich aufgrund der Klausel im Irrglauben war, ihm könnte bzgl. offener Steuern aus der Zeit der ungetrennten Ehe nichts mehr passieren. Zwar kann er den bezahlten Betrag aufgrund der Klausel gegenüber dem anderen Ehegatten zurückfordern, doch was ist, wenn der getrennte Ehegatte zahlungsunfähig ist?

Im umgekehrten Fall, wenn also Steuern aus der Zeit der gemeinsamen Besteuerung zurückzuerstatten sind, hat jedoch eine Vereinbarung der Ehegatten über die Frage, an wen eine allfällige Rückzahlung zu erfolgen hat, auch gegenüber dem Steueramt verbindliche Wirkung. Sind sich die Ehegatten darüber einig, wer wie viele Steuern bezahlt hat, so macht es Sinn zu vereinbaren, wer allfällige Rückzahlungen erhält. Fehlt es an einer Vereinbarung, so wird das Steueramt nach geltendem Thurgauischen Steuergesetz zuviel bezahlte Steuern - insbesondere auch noch während der ungetrennten Ehe bezahlte provisorische Steuern - den Ehegatten je hälftig gutschreiben, unabhängig davon, wer wie viel bezahlt hat.

Allgemein bekannt ist, dass periodische Unterhaltsbeiträge vom zahlenden Ehegatten steuerlich in Abzug gebracht werden können und vom empfangenden Ehegatten versteuert werden müssen. Weniger zum Allgemeinwissen gehört wohl, dass auch die unentgeltliche Überlassung einer Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteils steuerrechtlich als Unterhaltsbeitrag gilt und vom in der Liegenschaft verbleibenden Ehegatten in Höhe des Eigenmietwertes zu versteuern ist. Dies kann zu überraschenden Steuerfolgen für den in der Liegenschaft verbleibenden Ehegatten führen, welche nur zu oft bei der Berechnung des geschuldeten Unterhaltsbeitrags unberücksichtigt bleiben.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine Trennung oder Scheidung nicht zwingend einen Wechsel vom Verheirateten- zum ungünstigeren Alleinstehendentarif zur Folge haben muss. Diesbezüglich liegen entsprechende Entscheide der Thurgauischen Steuergerichte vor. Da z.B. bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000.00 die Einsparung beim Verheiratetentarif im Vergleich zum Alleinstehendentarif immerhin knapp 20% beträgt, lohnt es sich, sich entsprechend beraten zu lassen. Das neue, ab 01.01.2005 geltende Steuergesetz (erst für die nächstjährige Steuererklärung aktuell), sieht nun zwar für alleinerziehende Steuerpflichtige einen speziellen Sozialabzug vom steuerbaren Einkommen von Fr. 4000.00 vor. Es ist aber fraglich, ob damit

eine gemäss Steuerharmonisierungsgesetz geforderte Gleichstellung mit ungetrennten Ehepaaren tatsächlich erreicht wird.

Aufgrund dieser kurzen und deshalb keineswegs abschliessenden Ausführungen ergibt sich jedenfalls, dass es sicher Sinn macht, sich bei einer Trennung oder Scheidung von einem Steueranwalt oder einem ausgewiesenen Treuhänder beraten zu lassen.